

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister

Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail: holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Vierte Änderungssatzung vom 02.07.2025 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Alsdorf vom 08.07.1997

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Alsdorf vom 08.07.1997, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 25.10.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „(1) Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest.“
 - b. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.
 - c. Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hauptverwaltungsbeamte“ durch die Wörter „Bürgermeister/Die Bürgermeisterin“ ersetzt.
 - d. Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Er“ die Angabe „/Sie“ eingefügt.
 - e. Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptverwaltungsbeamte“ durch die Wörter „Bürgermeister/Die Bürgermeisterin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der/Die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin“ durch die Wörter „Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird gestrichen.
 - f. Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 3 und 4“ ersetzt.
 - g. Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Anzahl der Briefabstimmungsvorstände legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „wer am“ wird das Wort „letzten“ eingefügt.

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Es werden die Wörter „Ein Abstimmberechtigter“ durch die Wörter „Ein/e Abstimmberechtigter/r“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „35. Tag vor dem ersten“ durch die Wörter „zweiundvierzigsten Tag vor dem letzten“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.“
- c. In Absatz 2 wird nach dem Wort „er“ die Angabe „/sie“ angefügt.
- d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Alsdorf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Abstimmberechtigten“ die Angabe „/Bekanntmachung“ angefügt.
- b. In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses“ durch die Wörter „Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 Halbsatz 2 werden die Angaben „jede(n) Abstimmberechtigter(n)“ durch die Angaben „jede/n Abstimmberechtigter/n“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c wird die Angabe „gem. § 7a“ durch die Angabe „gemäß § 8“ ersetzt.
- e. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses“ durch die Wörter „Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Abstimmungszeitraum“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Frage,“ folgender Halbsatz angefügt: „beim Stichtagsentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,“
 - dd) In Satz 1 Buchstabe b wird das Wort „ausliegt“ durch die Wörter „eingesehen werden kann“ ersetzt.
 - ee) In Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

6. § 7a wird zum neuen § 8 und wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt“
 - b. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind“ durch die Wörter „Abstimmungszeitraum und Uhrzeiten, zu denen das Abstimmungslokal für die Stimmabgabe geöffnet ist“ ersetzt sowie folgender Satz 2 angefügt: „Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.“.
 - c. In Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 werden vor den Wörtern „Eine kurze“ die Wörter „Die Kostenschätzung der Verwaltung und“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Buchstabe b Satz 2 werden die Wörter „die Begründung dem Begründungstext“ durch die Wörter „diese dem Text“ ersetzt.
 - e. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(Abs. 2 Ziff. 2 bis 4)“ durch die Angabe „(Absatz 2 Buchstaben b. bis d.)“ ersetzt.
 - f. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs.“ durch die Angabe „Absatz 2 Buchstabe b. Satz 2 in Verbindung mit Absatz“ ersetzt.
 - g. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ wird am Satzende gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 8 bis 16 werden zu §§ 9 bis 17.
8. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Bekanntmachung“ gestrichen.
 - b. Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
9. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Im Falle eines Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.“
10. Der neue § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „befindet,“ die Wörter „sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ eingefügt.
 - b. In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Bild“ die Wörter „sowie jede Unterschriftensammlung“ eingefügt.
11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „für jede zu entscheidende Frage“ eingefügt.
 - b. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der

Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.“

- c. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „welcher Antwort sie gelten soll.“ durch die Wörter „welche Antwort gelten soll.“ ersetzt.
- d. In Absatz 3 werden die Wörter „Im Falle der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet“ vor den Wörtern „Der/Die Abstimmende“ eingefügt; nach dem Wort „Abstimmende“ wird das Wort „faltet“ gestrichen.
- e. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ein(e) Abstimmende(r)“ durch die Wörter „Ein/e Abstimmende/r“ ersetzt.
- f. In Absatz 4 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Hilfsperson kann auch ein von dem/der Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein.“

12. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin“ durch die Wörter „dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs.“ durch die Angabe „§ 12 Absatz“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin“ durch die Wörter „dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin“ ersetzt.

13. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e. wird das Wort „Stimmumschlag“ durch das Wort „Stimmbriefumschlag“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe f. wird das Wort „Wähler/in“ durch das Wort „Abstimmberechtigte“ ersetzt.
- c. In Absatz 4 werden das Wort „Abstimmenden“ durch das Wort „Abstimmberechtigten“ ersetzt und nach den Wörtern „er/sie vor“ das Wort „dem“ eingefügt.

14. Der neue § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Abstimmungshandlung“ die Wörter „am letzten Tag des Abstimmungszeitraums“ eingefügt.
- b. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Briefabstimmungsvorstände ermitteln das Ergebnis ebenfalls unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit am letzten Tag des Abstimmungszeitraums.“

15. Der neue § 17 wird wie folgt neu gefasst:

- „ § 17 Feststellung des Ergebnisses
- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine neue Zählung verlangen.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.“

16. Der bisherige § 17 wird aufgehoben.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „27.08.1998 (GV NRW S. 509)“ durch die Angabe „13.02.2025 (GV. NRW. S. 256)“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 werden die Angaben „§§ 4, 7 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 – 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, 20 – 22, 32 Abs. 6, 33 – 60, 63 Abs. 1, 81 – 83“ durch die Angaben „§§ 4, 7 bis 18, 19 Absatz 1, 2, 3 und 5, 20 bis 22, 33 bis 60, 81 bis 83“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beginn“ durch das Wort „Ende“ und die Angabe „18.00 Uhr“ wird durch die Angabe „15.00 Uhr“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Vierte Änderungssatzung vom 02.07.2025 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Alsdorf vom 08.07.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 2.Juli 2025

In Vertretung

gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter

**Erste Änderungssatzung
zur Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Alsdorf „Annabad“
vom 2. Juli 2025**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Alsdorf „Annabad“ vom 5. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Anfängerschwimmkurs „Seepferdchen“ ab 5 Jahren (15 Stunden)	150,00 €
Erwachsenenschwimmkurs (20 Stunden)	250,00 €
Erwachsenenschwimmkurs (30 Stunden)	350,00 €
Erwachsenenschwimmkurs (Einzelstunde)	15,00 €
Zusatzstunden für Anfängerschwimmkurs (5 Stunden)	30,00 €
Fortgeschrittenenschwimmkurs „Bronze“ (10 Stunden)	80,00 €
Aqua-Fitness / Wassergymnastik (10 Stunden)	60,00 €
Wassergewöhnungskurs von 3 bis 5 Jahren (4 Stunden)	80,00 € "

2. Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Kindergeburtstage

Geburtstagspaket „groß“	80,00 €
-------------------------	---------

Freier Eintritt für das Geburtstagskind, inkl. Eintritt für 5 Freunde/Freundinnen sowie zwei Betreuungspersonen, 3 Stunden Nutzung des Mehrzweckraums inkl. Endreinigung

Geburtstagspaket „klein“	50,00 €
--------------------------	---------

Freier Eintritt für das Geburtstagskind, inkl. Eintritt für 5 Freunde/Freundinnen sowie zwei Betreuungspersonen, 1,5 Stunden Nutzung des Mehrzweckraums inkl. Endreinigung“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Alsdorf "Annabad" vom 2. Juli 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 2. Juli 2025

In Vertretung

gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter

Gebührensatzung



Gebührensatzung
für den Rettungsdienst
in der Stadt Alsdorf
vom 2. Juli 2025



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf beschlossen:

§ 1

Träger einer Rettungswache

- (1) Die Stadt Alsdorf als mittlere regionsangehörige Stadt unterhält gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- (2) Personen, die in der Stadt Alsdorf verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Alsdorf erhebt die Stadt Alsdorf Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - c. bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Krankentransport benutzt wird;
 - d. ab 30 Minuten Wartezeit, je angefangene 30 Minuten;
 - e. für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport.
- (3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Alsdorf eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- (4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale berechnet.
- (5) Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	1.004,89 € zzgl. Leitstellengebühr
Zusatzgebühr bei Wartezeit über 30Minuten (Wartezeit bis zu 30Minuten sind frei) :	28,68 €
Rettungswagen bei Nutzung als KTW:	502,45 € zzgl. Leitstellengebühr
Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport:	502,45 € zzgl. Leitstellengebühr
Kilometergebühr:	1,50 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Alsdorf zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20. Juni 1979, zuletzt geändert durch die 25. Änderungssatzung vom 29. März 2023, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Alsdorf vom 2. Juli 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 2. Juli 2025

In Vertretung

gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter

Neunte Änderung vom 02.07.2025 der
Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der
Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von
Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. S. 2023) i. V. m. den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBL S. 1163) sowie der §§ 21-24 und §51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GVBL .NRW. S. 894), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – wurde folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) durch den Rat der Stadt Alsdorf am 1. Juli 2025 beschlossen.

Artikel I

1. § 11 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Sachaufwand und Höhe der Förderleistung für das Kita-Jahr 2025/2026
 (geänderte Tabelle)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	341 €
2	über 15 und bis 20 Std.	453 €
3	über 20 und bis 25 Std.	557 €
4	über 25 und bis 30 Std.	669 €
5	über 30 und bis 35 Std.	784 €
6	über 35 und bis 40 Std.	898 €
7	über 40 und bis 45 Std.	1.012 €

** nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 5 Abs. 2, zweiter Satz und in der Eingewöhnungsphase § 6 Abs. 2 dieser Satzung)*

Artikel II

Die Änderungen treten am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neunte Änderung vom 02.07.2025 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 01.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 2. Juli 2025

In Vertretung

gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

der **23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung** am Dienstag, 08.07.2025, 18:00 Uhr, Rathaus, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal), Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff
-----	---------

- | | |
|----|--|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | Bestellung einer Schriftführerin für den Ausschuss für Stadtentwicklung |
| 3 | Fragestunde für Einwohner/innen der Stadt Alsdorf gemäß § 17 der Geschäftsordnung |
| 4 | Bericht der Verwaltung |
| 5 | Widmung von Straßen im Stadtgebiet; hier: Alsdorf-Mitte Teil 3 |
| 6 | Vorstellung der Fortschreibung des Straßenmaßnahmenprogramms; hier: Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen |
| 7 | Sachstandsbericht des Eigenbetriebs Technische Dienste zu laufenden und noch durchzuführenden Baumaßnahmen im Bereich Straßen und Friedhöfe |
| 8 | Bebauungsplan Nr. 383 - Mariadorf Feldstraße
a) Aufstellungsbeschluss
b) Billigung des städtebaulichen Konzeptes
c) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung |
| 9 | NEMORA - Netzwerk Mobilitätswende Region Aachen;
hier: - Jahresbericht 2024, Kurzübersicht aus den AGs
- Ausführliche Übersicht zur AG Regionale Radinfrastruktur |
| 10 | Anfragen und Mitteilungen |

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	Bericht der Verwaltung
2	Mobilstationen; hier: Vergabe der Ingenieurleistungen
3	Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 27.06.2025

Mit freundlichen Grüßen

gez. Plum
Vorsitzender des Ausschusses
für Stadtentwicklung

Hinweis:

Eventuelle Nachtragstagesordnungen können im Ratsinformationssystem unter <https://ratsinfo.alsdorf.de/public/> abgerufen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

der **2. Sitzung des Wahlausschusses** am Mittwoch, 09.07.2025, 18:00 Uhr, Rathaus, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal), Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- | TOP | Betreff |
|-----|--|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | Bestellung einer Schriftführerin für den Wahlausschuss |
| 3 | Fragestunde für Einwohner/innen der Stadt Alsdorf gemäß § 17 der Geschäftsordnung |
| 4 | Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie für die Wahl der Vertretung der Stadt Alsdorf am 14. September 2025 |
| 5 | Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf (Integrationsratswahl) am 14. September 2025 |
| 6 | Anfragen und Mitteilungen |

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalwahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig ist.

Alsdorf, 27.06.2025

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sonders
Wahlleiter

Hinweis: Eventuelle Nachtragstagesordnungen können im Ratsinformationssystem unter <https://ratsinfo.alsdorf.de/public/> abgerufen werden.

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

**Stellenausschreibung
Sozialarbeiter/in Diplom/B.A./Master (m/w/d) oder
Sozialpädagoge/in Diplom/B.A./Master (m/w/d)
im Allgemeinen Sozialen Dienst/Eingliederungshilfe
des Jugendamtes der Stadt Alsdorf**

Beim Jugendamt der Stadt Alsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als **Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin Diplom/B.A./Master (m/w/d) oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin Diplom/B.A./Master (m/w/d)** für den Aufgabenbereich

Eingliederungshilfe

zu besetzen. Die Stelle ist mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 28,5 Stunden, für die Dauer eines Beschäftigungsverbots mit anschließendem Mutterschutz und sich einer eventuell anschließenden Elternzeitvertretung, befristet.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Betreuung und Begleitung von seelisch behinderten Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Rahmen der EGH nach § 35a SGB VIII,
- Beratung und Unterstützung der Klientel zu Hilfeformen, -möglichkeiten, -zuständigkeiten, Trägern, Diensten,
- Beratung, Unterstützung und Mitwirkung bei der Planung, Beantragung der Inanspruchnahme weiterer Hilfen nach dem SGB VIII und SGB XII, Prüfung von Abgrenzungen und Zuständigkeiten,
- Erarbeitung von Hilfsangeboten (Klärung Hilfebedarf, Hilfeplangespräche, klientelübergreifende Gespräche, Fachgespräche, Beratung im Team, Krisengespräche, Einholung Stellungnahmen/Einschätzungen),
- Entscheidungen über Anträge auf Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe bei seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung, insbesondere zur Integration in Kindertageseinrichtungen und Regelschulen, Einleitung, Begleitung und Anpassung von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen gem. §§ 27 bis 35a SGB VIII und §§ 53/54 SGB XII,
- Planung und Steuerung des Eingliederungsprozesses im Rahmen der Hilfeplanung: Fortschreibung, Modifizierung und Änderung von Hilfen entsprechend der Bedarfe,
- Betreuung, Begleitung und Nachbetreuung der Klientel,
- Erarbeitung von Anträgen und Stellungnahmen,
- Kooperations- und Vernetzungstätigkeit mit den Partnern im fachlichen und institutionellen Umfeld, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen, Trägern der freien Jugendhilfe und Einrichtungen,
- Aktenführung und Dokumentationen,
- Führung der eigenen Statistik.

Die Arbeitsaufteilung erfolgt teamorientiert, mit den für die Eingliederungshilfe zuständigen Mitarbeitern/innen des Jugendamtes.

Eine kooperative Zusammenarbeit mit allen in der Jugendhilfe tätigen freien Trägern im Stadtgebiet wird erwartet.

Gesucht wird eine engagierte Fachkraft, die ein hohes Maß an Fachkompetenz, Teamfähigkeit und insbesondere Belastbarkeit mitbringt.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt:

- Berufserfahrung im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik möglichst im Bereich der Eingliederungshilfe oder sonstigen erzieherischen Hilfen,
- Fähigkeit und Bereitschaft, einen tragfähigen, professionellen Kontakt zu Familien und deren Angehörigen herzustellen,
- Fähigkeit, Grenzen zu setzen und eigenes berufliches Handeln zu reflektieren,
- Bereitschaft zum kooperativen und konstruktiven Umgang mit Mitarbeitern/innen eigener und anderer sozialer Institutionen,
- Bereitschaft zur Fortbildung, Supervision,
- grundlegende EDV-Kenntnisse,
- Führerschein/PKW.

Wir bieten Ihnen:

- tariflich geregelte Urlaubsansprüche,
- tariflich geregelte Jahressonderzuwendung,
- leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 TVöD,
- betriebliche Altersvorsorge,
- Möglichkeiten zur mobilen Arbeit,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach Entgeltgruppe S 14 TVöD (SuE).

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 03.08.2025

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1322506.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Amtsleiterin des A 51 Jugendamtes, Frau Sabine Schäfer, Tel. 02404/50446 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Alsdorf (ca. 48.500 Einwohner) führt als größte Trägerin von Kindertageseinrichtungen/Familienzentren im Stadtgebiet zurzeit sieben Einrichtungen mit insgesamt 36 Gruppen, in denen alle Betreuungsformen – dreijährige Kinder bis zur Einschulung, unter dreijährige Kinder und Kinder mit Förderbedarf – angeboten werden.

Im städtischen integrativen Familienzentrum Biberburg ist zum 01.09.2025 eine unbefristete Stelle als

Sozialpädagogische Fachkraft / Erzieher/in (m/w/d) (19,5 Wochenarbeitsstunden)

zu besetzen.

Das städtische integrative Familienzentrum Biberburg ist eine kombinierte Kindertageseinrichtung, die Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung in fünf Gruppen betreut.

Der/die Bewerber/in muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in verfügen oder eine der folgenden Qualifikationen nach § 54 Kinderbildungsgesetz vorweisen: Heilpädagoge/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Sozialpädagoge/innen, Kindheitspädagoge/innen.

Ebenso legen wir großen Wert auf Teamfähigkeit, Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit, eine positive und respektvolle Haltung, Eigeninitiative und natürlich viel Freude an der Arbeit mit Kindern. Erfahrung in der Gruppenarbeit (vorzugsweise in der inklusionspädagogischen Arbeit) sind wünschenswert.

Die Fähigkeit, sich mit dem stetig weiterentwickelnden Bildungsauftrag im Elementarbereich auseinanderzusetzen und in die Praxis umzusetzen, die Bereitschaft zur gruppenübergreifenden Arbeit, wie auch die Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen sind unerlässlich.

Wir bieten Ihnen ein wertschätzendes und anerkennendes Miteinander und die Möglichkeit der Mitwirkung und Entwicklung von Angeboten im Familienzentrum sowie pädagogische und fachliche Unterstützung durch die kommunale Fachberatung.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach Entgeltgruppe S 8b TVöD (SuE).

Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 03.08.2025

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1320188.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen/Familienzentren und Kindertagespflege, Frau Isabell Klein, Tel. 02404/50423 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50-313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Beim Jugendamt der Stadt Alsdorf (ca. 48.500 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden als

Jugendpfleger/in (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Fachaufsicht über städtische Mitarbeiter/innen und Übungsleiter/innen im Aufgabenfeld offener Kinder- und Jugendarbeit sowie Streetwork/mobile Jugendarbeit
- Planung, Entwicklung und Förderung der städtischen offenen Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork/mobile Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der freizeit- und sozio-kulturellen Arbeit und außerschulischer Jugendbildung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§ 11 ff. SGB VIII)
- Planung, Bewirtschaftung und Prüfung zweckgebundener Verwendung der Haushaltsmittel für den Bereich der offenen und verbandsgebundenen Jugendarbeit
- Umsetzung der Landesrichtlinien zur Kommunalisierung der Landesmittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendförderplan NRW
- Mitwirkung und Kooperation mit Vereinen, Verbänden und Gruppen
- Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus wird vorausgesetzt:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Soziale Arbeit als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagogen/in (Diplom/B.A./M.A.)
- Berufserfahrung im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Erfahrungen im Zusammenhang mit Einzelfallberatung
- grundlegende EDV-Kenntnisse
- ein hohes Maß an Engagement, Einsatzfreude, Flexibilität, Belastbarkeit und teamorientiertes Arbeiten, umsichtige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Führerschein/PKW

Wir bieten Ihnen:

- Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit mit 39 Wochenstunden
- Tariflich geregelte Urlaubsansprüche und Jahressonderzuwendungen
- Leistungsorientierte Bezahlung gem. § 18 TVöD
- Betriebliche Altersvorsorge
- Vermögenswirksame Leistungen
- Vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach Entgeltgruppe S 12 TVöD (SuE). Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 03.08.2025

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1322489.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Amtsleiterin des A 51 Jugendamtes, Frau Sabine Schäfer, Tel. 02404/50446 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter